

Hauptsatzung Gemeinde Dischingen

Fassung vom 04.07.2011	Entwurf Neufassung vom 22.04.2024
<p>Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.10.2009</p> <p>Die Neufassung berücksichtigt: die Satzung vom 26.10.2009 1. Änderung vom 04.07.2011</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Dischingen hat am 26.10.2009 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.</p> <p>(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <p>bis zu 3 Stunden 15,- Euro,</p>	<p>Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.04.2024</p> <p style="text-align: center;">- Neufassung -</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Dischingen hat am 22.04.2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.</p> <p>(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <p>bis zu 3 Stunden 25,- Euro,</p>

von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 25,- Euro,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 40,- Euro.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 35,- Euro,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 50,- Euro.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Anlage Beschlussvorlage Satzung über ehrenamtliche Tätigkeit Satzungsvergleich

<p>(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt</p> <p>- bei Gemeinderäten</p> <table border="0"> <tr> <td>1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von</td> <td>10,-Euro,</td> </tr> <tr> <td>2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von</td> <td>25,-Euro,</td> </tr> </table> <p>- bei Ortschaftsräten</p> <table border="0"> <tr> <td>1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von</td> <td>0,00 Euro,</td> </tr> <tr> <td>2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von</td> <td>15,00 Euro.</td> </tr> </table> <p>Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaften Ballmertshofen und Demmingen 63 v.H.</p> <p>für den Ortsvorsteher der Ortschaften Dunstelkingen und Frickingen 68 v.H.</p> <p>für den Ortsvorsteher der Ortschaft Eglingen 40 v.H.</p> <p>für den Ortsvorsteher der Ortschaft Trugenhofen 47 v.H.</p>	1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	10,-Euro,	2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	25,-Euro,	1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	0,00 Euro,	2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	15,00 Euro.	<p>(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt</p> <p>- bei Gemeinderäten</p> <table border="0"> <tr> <td>1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von</td> <td>0,-Euro,</td> </tr> <tr> <td>2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von</td> <td>45,-Euro,</td> </tr> </table> <p>- bei Ortschaftsräten</p> <table border="0"> <tr> <td>1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von</td> <td>0,00 Euro,</td> </tr> <tr> <td>2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von</td> <td>20,00 Euro.</td> </tr> </table> <p>Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaften Ballmertshofen und Demmingen 63 v.H.</p> <p>für den Ortsvorsteher der Ortschaften Dunstelkingen und Frickingen 68 v.H.</p> <p>für den Ortsvorsteher der Ortschaft Eglingen 40 v.H.</p> <p>für den Ortsvorsteher der Ortschaft Trugenhofen 47 v.H.</p>	1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	0,-Euro,	2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	45,-Euro,	1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	0,00 Euro,	2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	20,00 Euro.
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	10,-Euro,																
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	25,-Euro,																
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	0,00 Euro,																
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	15,00 Euro.																
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	0,-Euro,																
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	45,-Euro,																
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	0,00 Euro,																
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	20,00 Euro.																

des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

der erste Stellvertreter	60,00 Euro,
der zweite Stellvertreter	40,00 Euro,
der dritte Stellvertreter	40,00 Euro,
der vierte Stellvertreter	40,00 Euro.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten

des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

der erste Stellvertreter	60,00 Euro,
der zweite Stellvertreter	40,00 Euro,
der dritte Stellvertreter	40,00 Euro,
der vierte Stellvertreter	40,00 Euro.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten

ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.12.2003 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dischingen, 26.10.2009
Alfons Jakl
Bürgermeister

ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.10.2009 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dischingen, 22.04.2024
Dirk Schabel
Bürgermeister